Synopse

Satzung über die Errichtung von Stellplätzen und die Erhebung von Ablösebeträgen vom 12. Dezember 2018	Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW) vom 14. März 2022	Satzung der Stadt Bielefeld über die Herstellung und Bereithaltung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung – StS –) vom […]
Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90) sowie der §§ 48 Abs. 3 und 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:		Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am [...] aufgrund des § 89 Absatz 1 Nummer 4 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 537) geändert worden ist, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:
	Inhaltsübersicht § 1 Anwendungsbereich § 2 Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder § 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze § 4 Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze § 5 Erfüllung der Herstellungspflicht § 6 Nachweis durch Zahlung von Ablösungsbeträgen § 7 Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge	**Inhaltsübersicht** § 1 Anwendungsbereich § 2 Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder § 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze § 4 Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge § 5 Erfüllung der Herstellungspflicht § 6 Nachweis durch Zahlung von Ablösungsbeträgen § 7 Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

ENTWURF

	§ 8 Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Fahrräder § 9 Zustimmung der Gemeinde § 10 Ordnungswidrigkeiten § 11 Übergangsvorschriften § 12 Inkrafttreten Anlage	§ 8 Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Fahrräder § 9 Abweichungen § 10 Ordnungswidrigkeiten § 11 Übergangsvorschriften § 12 Inkrafttreten Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1) Anlage 2 (zu § 4 Absatz 1) Anlage 3 (zu § 4 Absatz 3)
§ 1 **Geltungsbereich** Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bielefeld. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.	**§ 1** **Anwendungsbereich** (1) Diese Verordnung regelt die Pflicht, bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder herzustellen. Sie regelt die Herstellung dieser notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich der Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, und Fahrräder in Bezug auf ihre Zahl, Größe und Beschaffenheit. (2) Sofern durch Bebauungsplan oder durch örtliche Bauvorschrift Regelungen getroffen worden sind, gehen diese dieser Verordnung vor.	**§ 1** **Anwendungsbereich** (1) [1]Diese Satzung regelt die Pflicht, bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der jeweils geltenden Fassung, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder herzustellen. [2]Sie regelt die Herstellung dieser notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich der Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, und Fahrräder in Bezug auf ihre Anzahl, Größe und Beschaffenheit. (2) [1]Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bielefeld. [2]Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.
§ 2 **Herstellungspflicht** Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher oder sonstiger Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug zu er-	**§ 2** **Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder** (1) Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn	**§ 2** **Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder** (1) [1]Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze

ENTWURF

warten ist, müssen Stellplätze oder Garagen (notwendige Stellplätze) in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden. Diese müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt werden.	Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplätze oder Garagen) und Fahrräder in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Ihre Anzahl und Größe richten sich nach der Art und Anzahl der vorhandenen und der durch die ständige Benutzung und den Besuch der Anlagen zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder. (2) Werden Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind notwendige Stellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (Mehrbedarf). Beträgt der Mehrbedarf weniger als vier Stellplätze, sind abweichend von Satz 1 keine notwendigen Stellplätze für den Mehrbedarf herzustellen. Satz 2 gilt nicht für Anlagen nach Teil A Nummer 10.3 und 10.4 der Anlage zu dieser Verordnung.	für Kraftfahrzeuge (Stellplätze oder Garagen) und Fahrräder in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze). [2]Ihre Anzahl und Größe richten sich nach der Art und Anzahl der vorhandenen und der durch die ständige Benutzung und den Besuch der Anlagen zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder. (2) [1]Werden Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind notwendige Stellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (Mehrbedarf). [2]Beträgt der Mehrbedarf weniger als vier Stellplätze für Kraftfahrzeuge, sind abweichend von Satz 1 keine notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge für den Mehrbedarf herzustellen. [3]Satz 2 gilt nicht für Anlagen nach Nummer 10.3 und 10.4 der Anlage 1 dieser Satzung.
§ 3 **Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge** (1) Die Anzahl der herzustellenden notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist jeweils im Einzelfall und unter besonderer Berücksichtigung des Angebotes des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu ermitteln. (2) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden mit Wohnungen gelten für die Ermittlung der Anzahl der herzustellenden notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge folgende Richtzahlen:	**§ 3** **Anzahl der notwendigen Stellplätze** (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage zu dieser Verordnung. Diese wird nach Maßgabe des § 4 verringert. (2) Für Anlagen, deren Nutzungsbedarf in der Anlage zu dieser Verordnung nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage zu dieser Verordnung für vergleichbare Nutzungen bestimmten Richtzahlen zu berücksichtigen.	**§ 3** **Anzahl der notwendigen Stellplätze** (1) [1]Die Anzahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach Anlage 1 dieser Satzung. [2]Diese wird nach Maßgabe des § 4 verringert. (2) [1]Für Anlagen, deren Nutzungsbedarf in Anlage 1 dieser Satzung nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. [2]Dabei sind die in der Anlage 1 dieser Satzung für vergleichbare Nutzungen bestimmten Richtzahlen zu berücksichtigen.

Wohnungsgröße	überdurchschnittlich gute ÖPNV-Anbindung	sonstige Lagen im Stadtgebiet
kleiner als 25 m²	1 Stellplatz pro 4 Wohneinheiten 25%	1 Stellplatz pro 2 Wohneinheiten 50%
25 m² bis kleiner als 40 m²	1 Stellplatz pro 3 Wohneinheiten 33,3%	2 Stellplätze pro 3 Wohneinheiten 66,7%
40 m² bis kleiner als 87 m²	1 Stellplatz pro 2 Wohneinheiten 50%	1 Stellplatz pro 1 Wohneinheit 100%
87 m² bis kleiner als 130 m²	2 Stellplätze pro 3 Wohneinheiten 66,7%	1 Stellplatz pro 1 Wohneinheit 100%
größer als 130 m²	1 Stellplatz pro 1 Wohneinheit 100%	1,5 Stellplatz pro 1 Wohneinheit 150%

Von einer überdurchschnittlich guten ÖPNV-Anbindung ist in der Regel auszugehen, wenn sich in weniger als 600 Metern Entfernung vom Hauseingang mindestens eine Haltestelle des ÖPNV befindet, die werktags in der Zeit zwischen 6.00 und 19.00 Uhr in einem Takt von durchschnittlich höchstens 30 Minuten je Fahrtrichtung bedient wird. Für Studentenwohnanlagen ist unabhängig von der Lage im Stadtgebiet 1 Stellplatz pro 6 Wohnheimplätzen herzustellen.

(3) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Wohnheimen mit Ausnahme von Studentenwohnanlagen, Gebäuden ohne Wohnungen und sonstigen baulichen oder sonstigen Anlagen gelten für die Ermittlung der Anzahl der herzustellenden notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge die Richtzahlen nach der Anlage zu Nr. 51.11 der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung nachgewiesen ist (Doppelnutzung). Eine solche Doppelnutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig. Die Doppelnutzung kann auf Antrag zugelassen werden. Notwendige Stellplätze, die zu Wohnnutzungen gehören, dürfen nicht in eine Doppelnutzung einbezogen werden.

(4) Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach Teil A der Anlage zu dieser Verordnung gilt eine Garagenzufahrt in der Größe eines Stellplatzes als notwendiger Stellplatz für Kraftfahrzeuge. Gefangene Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 zulässig.

(5) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist von dem Einstellplatzbedarf für zweispurige Personenkraftwagen auszugehen. Einstellplätze für Lastkraftwagen und Omnibusse sind bei Anlagen mit einem entsprechenden An- oder Auslieferverkehr oder speziellen Besucherverkehr zusätzlich nachzuweisen. Sind nach Satz 2 Omnibus-Stellplätze nachzuweisen, werden diese bis zu einem Drittel des notwendigen Stellplatzbedarfes für Kraftfahrzeuge auf diese Anzahl angerechnet. Dabei entspricht ein Omnibus-Stellplatz vier notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

(3) [1]Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung nachgewiesen ist (Doppelnutzung). [2]Eine solche Doppelnutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig. [3]Die Doppelnutzung kann auf Antrag zugelassen werden. [4]Notwendige Stellplätze, die zu Wohnnutzungen gehören, dürfen nicht in eine Doppelnutzung einbezogen werden.

(4) [1]Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach der Anlage 1 dieser Satzung gilt eine Garagenzufahrt in der Größe eines Stellplatzes als notwendiger Stellplatz für Kraftfahrzeuge. [2]Gefangene Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 zulässig.

(5) [1]Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist von dem Einstellplatzbedarf für zweispurige Personenkraftwagen auszugehen. [2]Einstellplätze für Lastkraftwagen und Omnibusse sind bei Anlagen mit einem entsprechenden An- oder Auslieferverkehr oder speziellen Besucherverkehr zusätzlich nachzuweisen. [3]Sind nach Satz 2 Omnibus-Stellplätze nachzuweisen, werden diese bis zu einem Drittel des notwendigen Stellplatzbedarfes für Kraftfahrzeuge auf diese Anzahl angerechnet. [4]Dabei entspricht ein Omnibus-Stellplatz vier notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

März 2000 (GV. NRW. S. 256) (Ministerialblatt NRW, Ausgabe 2000 Nr. 71 vom 23.11.2000 Seite 1477 bis 1478). Liegen die Voraussetzungen für eine überdurchschnittlich gute ÖPNV-Anbindung nach Abs. 2 vor, kann die Anzahl der der herzustellenden notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge um bis zu 30% reduziert werden. (4) Bei Gebäuden oder Anlagen mit unterschiedlichen Nutzungen ist die Anzahl der herzustellenden notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge für jede Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgeblich. (5) §§ 13 und 88 der Sonderbauverordnung NRW vom 2. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 Seite 1 bis 50) bleiben unberührt.	(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze Dezimalstellen, sind diese nach kaufmännischen Regeln zu runden.	(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze Dezimalstellen, sind diese nach kaufmännischen Regeln zu runden.
§ 4 **Standort, Beschaffenheit und Größe der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge** (1) Die herzustellenden notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung in einem Umkreis von 600 Metern auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann verlangt werden, dass Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind. Stellplätze und Garagen müssen so angeordnet und hergestellt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören. Es kann	**§ 4** **Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze** (1) Die sich nach § 3 Absatz 1 ergebende Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge verringert sich durch folgende Maßnahmen: 1. für Anlagen nach Teil A Nummer 1.2 der Anlage zu dieser Verordnung ablösefrei, soweit nachgewiesen wird, dass a) das Vorhaben in einer integrierten Lage unter Berücksichtigung der Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr liegt, oder b) der notwendige Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen nachhaltig verringert wird, und	**§ 4** **Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge** (1) [1]Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach § 3 kann nach den Maßgaben der Anlage 2 dieser Satzung für bis zu 40 Prozent der notwendigen Stellplätze ausgesetzt werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge durch besondere Maßnahmen der Bauherrschaft nachhaltig verringert wird und soweit nach § 3 mehr als 20 Stellplätze für Kraftfahrzeuge notwendig sind. [2]§ 3 Absatz 6 gilt entsprechend. [3]Die besonderen Maßnahmen sind öffentlich-rechtlich zu sichern. [4]Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht

ENTWURF

verlangt werden, dass an Stelle von Stellplätzen Garagen hergestellt werden. (2) Für die Ermittlung der Größe der herzustellenden notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, deren Anordnung auf dem jeweiligen Grundstück sowie die Anordnung und Herstellung der notwendigen Zufahrten sind die Vorschriften der Sonderbauverordnung NRW vom 2. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 Seite 1 bis 50) sinngemäß anzuwenden.	2. für Arbeitsstätten sowie für Versammlungsstätten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen nur insoweit, als ein (betriebliches) Mobilitätskonzept zur Umsetzung kommt. Zur Ermittlung der Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach Nummer 2 ist Teil B der Anlage zu dieser Verordnung zu verwenden; eine Kombination im Stellplatznachweis von Doppelnutzung mit Maßnahmen eines Mobilitätskonzeptes ist unzulässig. Die besonderen Maßnahmen nach Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 sind öffentlich-rechtlich zu sichern. § 3 Absatz 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Rundung erst bei einer Verringerung erfolgt. (2) Steht die Anzahl der nach § 3 Absatz 1 herzustellenden notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Anzahl der notwendigen Stellplätze entsprechend erhöht oder verringert werden.	wird. [5]Sofern Stellplätze, für die eine Aussetzung gilt, abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag. (2) [1]Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach § 3 reduziert sich in Zone 1 gemäß Anlage 3 zu dieser Satzung aufgrund der zentralen Lage um 60 Prozent. [2]Die Zone 1 wird begrenzt durch die Artur-Ladebeck-Straße, den Oberntorwall, die Elsa-Brandström-Straße, die Mindener Straße, die Jöllenbecker Straße, die Bahnstrecke Hamm-Minden, die Nahariyastraße, die Herforder Straße, den Willy-Brandt-Platz, die Herforder Straße, den Jahnplatz, den Niederwall und die Kreuzstraße. [3]§ 3 Absatz 6 gilt entsprechend. [4]Die Nutzenden der baulichen Anlage sind auf die reduziert verfügbare Anzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge auf dem jeweiligen Baugrundstück, alternative private und öffentliche Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie auf alternative Mobilitätsangebote (ÖPNV, Sharing etc.) hinzuweisen. [5]Absatz 1 findet keine Anwendung. (3) [1]Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach § 3 reduziert sich in Zone 2 (alle Flächen außerhalb der Zone 1) gemäß Anlage 3 zu dieser Satzung um 50 Prozent, sofern das Baugrundstück in einer fußläufigen Entfernung von maximal 500 Metern, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 Metern, von einer

ENTWURF

		Stadtbahnhaltestelle entfernt liegt oder um 40 Prozent, sofern das Baugrundstück in einer fußläufigen Entfernung von maximal 500 Metern, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 Metern, von einer Bushaltestelle entfernt liegt. [2]§ 3 Absatz 6 gilt entsprechend. [3]Die Nutzenden der baulichen Anlage sind auf die reduziert verfügbare Anzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge auf dem jeweiligen Baugrundstück, alternative private und öffentliche Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie auf alternative Mobilitätsangebote (ÖPNV, Sharing etc.) hinzuweisen. [4]Absatz 1 findet keine Anwendung. (4) [1]Bis zu 25 Prozent der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge können durch die Schaffung von zusätzlichen Stellplätzen für Fahrräder ersetzt werden. [2]Dabei sind für einen Stellplatz für ein Kraftfahrzeug vier Stellplätze für Fahrräder gemäß § 8 herzustellen. (5) Steht die Anzahl der nach § 3 Absatz 1 herzustellenden notwendigen Stellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Anzahl der notwendigen Stellplätze entsprechend erhöht oder verringert werden.
§ 5 **Ablösung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge** Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nach § 2 nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Bielefeld einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421.	**§ 5** **Erfüllung der Herstellungspflicht** (1) Sollen notwendige Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück, sondern in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, ist dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern. (2) Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal	**§ 5** **Erfüllung der Herstellungspflicht** (1) [1]Sollen notwendige Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück, sondern in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, ist dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern. [2]Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind. (2) [1]Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge zum Baugrundstück von ma-

ENTWURF

	500 Metern, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 Metern. Bei notwendigen Stellplätzen für Fahrräder darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 Meter betragen. Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist der Gemeinde vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist. Bei Vorhaben, die der Genehmigungsfreistellung gemäß § 63 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, ist der Nachweis der öffentlich-rechtlichen Sicherung mit den erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen. (3) Notwendige Stellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.	ximal 500 Metern, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 Metern. [2]Bei notwendigen Stellplätzen für Fahrräder darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 50 Meter betragen. (3) Notwendige Stellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.
§ 6 **Gebietszonen** (1) In der Stadt Bielefeld werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt: Zone I - Innenstadt Bielefeld Zone II – Innenstadt Brackwede Zone III – übriges Stadtgebiet (2) Die Zonen nach Abs. 1 erhalten folgende Abgrenzungen: a) Zone I Arndtstraße ab Bahnlinie bis Siechenmarschstraße - Siechenmarschstraße in nordöstlicher Richtung bis Teichstraße - Teichstraße in nord-westlicher Rich-	**§ 6** **Nachweis durch Zahlung von Ablösungsbeträgen** (1) Sollen notwendige Stellplätze nicht nach § 5 hergestellt werden, kann die Verpflichtung zur Schaffung von notwendigen Stellplätzen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 wahlweise durch die Zahlung eines Ablösungsbetrages erfüllt werden. Hierfür ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Der Ablösungsbetrag wird von der Gemeinde festgesetzt. Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze rechtlich unmöglich, ist von der Bauherrschaft kein Ablösungsbetrag zu erheben. Einmal geleistete Ablösungsbeträge aus vorherigen Nutzungen sind dem Grundstück zuzurechnen. (2) Notwendige Stellplätze bei Wohnungsbauvorhaben dürfen nur abgelöst werden, wenn und soweit	**§ 6** **Nachweis durch Zahlung von Ablösungsbeträgen** (1) [1]Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann die Verpflichtung zur Schaffung von notwendigen Stellplätzen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 wahlweise durch die Zahlung eines Ablösungsbetrages erfüllt werden. [2]Hierfür ist die Zustimmung der Stadt erforderlich. [3]Der Ablösungsbetrag wird von der Stadt festgesetzt. [4]Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze rechtlich unmöglich, ist von der Bauherrschaft kein Ablösungsbetrag zu erheben. [5]Einmal geleistete Ablösungsbeträge aus vorherigen Nutzungen sind dem Grundstück zuzurechnen. (2) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge bei Wohnungsbauvorhaben dürfen nur abgelöst werden, wenn und

tung bis Friedrichstraße - Friedrichstraße in nord-östlicher Richtung bis Jöllenbecker Straße – Jöllenbecker Straße in nördlicher Richtung bis Einmündung Zu-/Abfahrt Ostwestfalendamm – Meller Straße ab Einmündung Zu-/Abfahrt Ostwestfalendamm bis Schmiedestraße - Schmiedestraße bis Heinrich-Koch-Straße (Fuß- und Radweg) - Heinrich-Koch-Straße (Fuß- und Radweg) und Verlängerung (Flur 80, Flurstück 311) bis Ernst-Rein-Straße - Ernst-Rein-Straße in östlicher Richtung bis Schildescher Straße - Schildescher Straße in südlicher Richtung bis Herforder Straße - August-Bebel-Straße ab Herforder Straße bis Albrechtstraße - Albrechtstraße in östlicher Richtung und Verlängerung bis Walther-Rathenau-Straße - Walther-Rathenau-Straße in südlicher Richtung über den Straßenanfang hinaus (geradlinige Verlängerung) bis Bleichstraße – Bleichstraße in westlicher Richtung bis Heeper Straße - Heeper Straße in süd-östlicher Richtung bis Teutoburger Straße - Teutoburger Straße bis Einmündung Hermannstraße - Hermannstraße in westlicher Richtung bis Turnerstraße - Turnerstraße in südlicher Richtung bis Rohrteichstraße - Jüngststraße - Luisenstraße in westlicher Richtung bis Gerichtstraße - Gerichtstraße in südlicher Richtung bis Detmolder Straße - Detmolder Straße in westlicher Richtung bis Kreuzstraße - Kreuzstraße – Adenauerplatz in südlicher Richtung bis Zu-/Abfahrt Ostwestfalendamm - Zu-/Abfahrt Ostwestfalendamm bis Bahnlinie - Bahnlinie in nördlicher Richtung bis Arndtstraße. b) Zone II Berliner Straße ab Hauptstraße bis Einmündung Senner Straße – in nord-westlicher Richtung abknickend, entlang der Südwestgrenze des Flurstücks 754 (Flur 13) bis Krefelder Straße - Krefelder Straße (Flur 13, Flurstück 753) in nördlicher Richtung bis Stadtring – Stadtring in westlicher Richtung bis Ein-	nicht im Einzelfall wegen der Anzahl der notwendigen Stellplätze oder der besonderen örtlichen Verhältnisse eine erhebliche Beeinträchtigung des ruhenden oder fließenden Verkehrs unter Berücksichtigung auch der Belange des Fußgänger- und Fahrradverkehrs zu erwarten ist. (3) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach § 7 Absatz 2 und notwendige Stellplätze für Fahrräder dürfen nur abgelöst werden, soweit diese wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand hergestellt werden können. (4) Die Zahlung des Ablösungsbetrages ist der Gemeinde vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist. Bei Vorhaben, die der Genehmigungsfreistellung nach § 63 der Landesbauordnung 2018 unterliegen, ist der Nachweis der Zahlung mit den erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen.	soweit nicht im Einzelfall wegen der Anzahl der notwendigen Stellplätze oder der besonderen örtlichen Verhältnisse eine erhebliche Beeinträchtigung des ruhenden oder fließenden Verkehrs unter Berücksichtigung auch der Belange des Fußgänger- und Fahrradverkehrs zu erwarten ist. (3) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach § 7 Absatz 2 dürfen nur abgelöst werden, soweit diese wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand hergestellt werden können. (4) [1]Die Zahlung des Ablösungsbetrages nach Absatz 1 ist der Stadt vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist. [2]Bei Vorhaben, die der Genehmigungsfreistellung nach § 63 BauO NW unterliegen, ist der Nachweis der Zahlung mit den erforderlichen Unterlagen bei der Stadt einzureichen. (5) Der Ablösebetrag nach den Absätzen 1 ist von der Stadt zu verwenden für 1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen, 2. den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder 3. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, dazu zählt auch die Errichtung von

ENTWURF

mündung Wikingerstraße – Wikingerstraße bis Einmündung Gotenstraße - Gotenstraße bis Einmündung Germanenstraße – Germanenstraße bis Hauptstraße (Flur 7, Flurstück 753) - Mackebenstraße ab Hauptstraße bis Einmündung Benatzkystraße - Benatzkystraße bis Raymondstraße (Flur 8, Flurstück 635) - Raymondstraße bis Einmündung Dostalstraße - Dostalstraße – Bodelschwinghstraße ab Einmündung Dostalstraße bis Hauptstraße c) Zone III Die Zone III umfasst das übrige Stadtgebiet. Die Grenze verläuft jeweils in der Mitte der genannten Straßen.		Quartiersgaragen, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind. (6) [1]Die Höhe des Ablösebetrags nach Absatz 1 beträgt je Stellplatz für Kraftfahrzeuge 60 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten ebenerdiger öffentlicher Stellplätze für Kraftfahrzeuge im Gebiet der Stadt Bielefeld zuzüglich 60 Prozent der erforderlichen Grundstückskosten. [2]Er berechnet sich nach der folgenden Formel: Geldbetrag pro abzulösenden Stellplatz für Kraftfahrzeuge = (Grundstückskosten + durchschnittliche Herstellungskosten) x 0,60. (7) [1]Für die Berechnung der Grundstückskosten ist ein Flächenbedarf pro Stellplatz für Kraftfahrzeuge (einschließlich anteiliger Verkehrsfläche) von 25 Quadratmetern anzusetzen, der mit dem jeweils geltenden Bodenrichtwert des Baugrundstücks je Quadratmeter zu vervielfältigen ist. [2]Lässt sich der Bodenrichtwert des Baugrundstücks nicht zweifelsfrei anhand der amtlichen Richtwertkarte feststellen oder bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der tatsächliche Verkehrswert vom Bodenrichtwert abweicht, ist die Auskunft des Gutachterausschusses maßgebend; die Nachweispflicht liegt bei der Bauherrschaft. (8) Die durchschnittlichen Herstellungskosten eines ebenerdigen öffentlichen Stellplatzes für ein Kraftfahrzeug im Sinne des Absatzes 6 betragen 3.000 Euro. (9) Der Ablösebetrag je Stellplatz für ein Kraftfahrzeug darf 10.000 Euro nicht übersteigen.
7 **Ablösebeträge**	**§ 7**	**§ 7**

ENTWURF

Der Geldbetrag nach § 5 wird für jeden herzustellenden notwendigen Stellplatz für Kraftfahrzeuge in der Zone I auf 6.650 Euro in der Zone II auf 4.650 Euro in der Zone III auf 2.660 Euro festgesetzt. Maßgeblich ist die Lage des Baugrundstücks. Befindet sich ein Bauvorhaben auf mehreren Grundstücken in unterschiedlichen Zonen, ist der höhere Betrag für alle abzulösenden Stellplätze zu zahlen.	**Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge** (1) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Hintereinanderliegende notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind nur bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach Teil A der Anlage zu dieser Verordnung zulässig. Im Übrigen bleiben die Anforderungen des Teils 5 der Sonderbauverordnung vom 2. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 2, ber. S. 120 und 2020 S. 148) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der Größe der Stellplätze, Ausmaße der Fahrgassen, Zu- und Abfahrten sowie Gestaltung von Rampen unberührt. (2) Von den notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach der Anlage zu dieser Verordnung, bei Wohngebäuden nach § 49 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 mindestens ein Stellplatz für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderung besucht, kann die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage erhöht werden. Weitergehende Anforderungen nach § 50 der Landesbauordnung 2018 bleiben unberührt. (3) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Die Nutzung zum Abstellen von gebrauchsfähigen Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung.	**Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge** (1) [1]Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. [2]Im Übrigen bleiben die Anforderungen des Teils 5 der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten vom 2. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 2, ber. S. 120 und 2020 S. 148) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der Größe der Stellplätze, Ausmaße der Fahrgassen, Zu- und Abfahrten sowie Gestaltung von Rampen unberührt. (2) [1]Von den notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach der Anlage 1 dieser Satzung auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen. [2]Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderung besucht, kann die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage erhöht werden. [3]Weitergehende Anforderungen nach § 50 BauO NRW bleiben unberührt. (3) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden.
	§ 8	**§ 8**

	Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Fahrräder (1) Notwendige Stellplätze für Fahrräder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig oder durch Rampen, Aufzüge oder vergleichbare Einrichtungen verkehrssicher und leicht erreichbar sein. (2) Notwendige Stellplätze für Fahrräder müssen 1. einzeln leicht zugänglich sein, 2. eine Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen und 3. eine Fläche von mindestens 1,5 Quadratmetern je Stellplatz haben. (3) Für Anlagen, die mehr als zehn notwendige Stellplätze für Fahrräder außerhalb von Gebäuden aufnehmen, wird eine Überdachung empfohlen. Jeder elfte notwendige Stellplatz für Fahrräder muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 Quadratmetern zum Abstellen von Kinder- oder Lastenanhängern geeignet sein. (4) § 7 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.	**Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Fahrräder** (1) Notwendige Stellplätze für Fahrräder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig oder durch Rampen, Aufzüge oder vergleichbare Einrichtungen verkehrssicher und leicht erreichbar sein. (2) Notwendige Stellplätze für Fahrräder müssen 1. mit ausreichender Manövrierfläche einzeln leicht zugänglich sein, 2. einen sicheren Stand und eine Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen und 3. eine Abstellfläche von mindestens 2 Meter x 0,75 Meter pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche aufweisen. (3) [1]Anlagen, die mehr als fünf notwendige Stellplätze für Fahrräder außerhalb von Gebäuden aufnehmen, müssen überdacht sein. [2]Jeder sechste notwendige Stellplatz für Fahrräder muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,50 Quadratmetern zum Abstellen von Kinder- oder Lastenanhängern und Lastenfahrrädern geeignet sein. (4) § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.
	§ 9 **Zustimmung der Gemeinde** Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen ist, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich für: 1. die Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze in den Fällen des § 3 Absatz 2 und 3 sowie	**§ 9** **Abweichungen** Über Abweichungen von dieser Satzung im Sinne des § 69 BauO NRW entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde.

ENTWURF

	2. die Ablöse notwendiger Stellplätze für a) Wohnungsbauvorhaben nach § 6 Absatz 2, b) Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach § 6 Absatz 3 und c) Fahrräder nach § 6 Absatz 3.	
	§ 10 **Ordnungswidrigkeiten** Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 22 der Landesbauordnung 2018 handelt, wer notwendige Stellplätze 1. nicht in ausreichender Anzahl herstellt oder ablöst oder 2. entgegen den Anforderungen in den §§ 7 und 8 herstellt oder nutzt.	**§ 10** **Ordnungswidrigkeiten** Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 21 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig notwendige Stellplätze 1. nicht in ausreichender Anzahl herstellt oder ablöst oder 2. entgegen den Anforderungen in den §§ 7 und 8 herstellt oder nutzt.
	§ 11 **Übergangsvorschriften** Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eingeleitet sind, sind die Bestimmungen dieser Verordnung nur insoweit anzuwenden, als dass sie günstigere Regelungen beinhalten.	**§ 11** **Übergangsvorschriften** Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eingeleitet sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung nur insoweit anzuwenden, als dass sie günstigere Regelungen beinhalten.
§ 8	**§ 12** **Inkrafttreten** Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.	**§ 12** **Inkrafttreten**

ENTWURF

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 1. Januar 2019 in Kraft.		Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ENTWURF

Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung - VV BauO NRW - RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 12.10.2000 (MBl. NRW. S.1432/SMBl. NRW. 23210) Anlage zu Nr. 51.11 VV BauO NRW Richtzahlen für den Stellplatzbedarf	Anlage zur Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Richtzahlentabelle zur StellplatzVO NRW) Teil A „Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder“	Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1): Stellplatzrichtzahlen
	Hinweis zu Nummer A.2 und A.9: Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Richtzahl zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offenes Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen. Abkürzung: Die Abkürzung „St“ wird für Stellplatz verwendet.	Die folgenden für die Stadt Bielefeld geltenden Stellplatzrichtzahlen basieren auf den Orientierungswerten der vom Zukunftsnetz Mobilität NRW in Zusammenarbeit mit dem Städtetag NRW, dem Landkreistag NRW, dem Städte- und Gemeindebund NRW, der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e. V. (AGFS) und gemeinsam mit kommunalen Expertinnen und Experten herausgegebenen Musterstellplatzsatzung NRW (vgl. Leitfaden zur Musterstellplatzsatzung NRW, 3. Auflage, Januar 2023). Dabei wurden auch die StellplatzVO NRW, Erfahrungen mit der früheren Anlage zu Nr. 51 VV BauO NRW (MBl. NRW v. 23.11.2000, S. 1477) und die Fortentwicklung der Stellplatzrichtzahlen in anderen Bundesländern berücksichtigt.

ENTWURF

Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld				*StellplatzVO NRW*				*Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld NEU*			
Nr.	**Nutzungsart**	**Zahl der Stellplätze (Stpl.)**	**Anteil für Besucher in v.H.**	**Nr.**	**Verkehrsquelle**	**Anzahl der notwendigen**		**Nr.**	**Nutzungsart (Verkehrsquellen)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz (KSP)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder (FSP)**
						Stellplätze (Kfz)	**Fahrradabstellplätze**				
1	**Wohngebäude und Wohnheime**			**1**	**Wohngebäude und Wohnheime**			**1**	**Wohngebäude und Wohnheime**		
1.1	Gebäude mit Wohnungen (soweit nicht Nr. 51.11)	1 Stpl. je Wohnung	---	1.1	Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 mit nicht mehr als zwei Wohnungen	1 St/Wohnung	---	1.1	Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2	1 KSP je Wohnung mit einer Wohnfläche bis 120 m², 2 KSP je Wohnung mit einer Wohnfläche von mehr als 120 m²	2 FSP je Wohnung mit einer Wohnfläche bis 40 m², 3 FSP je Wohnung mit einer Wohnfläche zwischen 40 m² und 120 m², 4 FSP je Wohnung mit einer Wohnfläche von mehr als 120 m²
				1.2	Wohnungen in Gebäuden ab der GKL 3	1 St/Wohnung; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1,5 St/Wohnung	1.2	Wohnungen in Gebäuden der Gebäudeklassen 3, 4 und 5	0,75 KSP je Wohnung mit einer Wohnfläche bis 40 m², 1 KSP je Wohnung mit einer Wohnfläche zwischen 40 m² und 120 m², 2 KSP je Wohnung mit einer Wohnfläche von mehr als 120 m²; davon Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 KSP	2 FSP je Wohnung mit einer Wohnfläche bis 40 m², 3 FSP je Wohnung mit einer Wohnfläche zwischen 40 m² und 120 m², 4 FSP je Wohnung mit einer Wohnfläche von mehr als 120 m²

Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld				*StellplatzVO NRW*				*Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld NEU*			
Nr.	**Nutzungsart**	**Zahl der Stellplätze (Stpl.)**	**Anteil für Besucher in v.H.**	**Nr.**	**Verkehrsquelle**	**Anzahl der notwendigen**		**Nr.**	**Nutzungsart (Verkehrsquellen)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz (KSP)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder (FSP)**
						Stellplätze (Kfz)	**Fahrradabstellplätze**				
				1.2.1	Öffentlich-geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt)	0,5 St/Wohnung	---	1.2.1	Öffentlich-geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung bleibt unberührt)	0,5 KSP je Wohnung	2 FSP je Wohnung mit einer Wohnfläche bis 40 m², 3 FSP je Wohnung mit einer Wohnfläche zwischen 40 m² und 120 m², 4 FSP je Wohnung mit einer Wohnfläche von mehr als 120 m²
				1.2.2	Öffentlich-geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 in integrierten Lagen unter Berücksichtigung der Erschließung mit dem öffentlichen Personennahverkehr (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt)	0,4 St/Wohnung	---				

ENTWURF

Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld				*StellplatzVO NRW*				*Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld NEU*			
Nr.	**Nutzungsart**	**Zahl der Stellplätze (Stpl.)**	**Anteil für Besucher in v.H.**	**Nr.**	**Verkehrsquelle**	**Anzahl der notwendigen**		**Nr.**	**Nutzungsart (Verkehrsquellen)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz (KSP)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder (FSP)**
						Stellplätze (Kfz)	**Fahrradabstellplätze**				
				1.2.3	Öffentlich-geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 in Verbindung mit besonderen Maßnahmen (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt)	0,3 St/Wohnung	---				
				1.2.4	Freifinanzierte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 in integrierten Lagen unter Berücksichtigung der Erschließung mit öffentlichen Personennahverkehr (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt)	0,8 St/Wohnung	---				

ENTWURF

Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld				*StellplatzVO NRW*				*Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld NEU*			
Nr.	**Nutzungsart**	**Zahl der Stellplätze (Stpl.)**	**Anteil für Besucher in v.H.**	**Nr.**	**Verkehrsquelle**	**Anzahl der notwendigen**		**Nr.**	**Nutzungsart (Verkehrsquellen)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz (KSP)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder (FSP)**
						Stellplätze (Kfz)	**Fahrradabstellplätze**				
				1.2.5	Freifinanzierte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 in Verbindung mit besonderen Maßnahmen (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt)	0,7 St/Wohnung					
								1.3	Altenwohnungen und betreutes Wohnen	0,5 KSP je Wohnung; davon Anteil KSP von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 KSP	0,25 FSP je Wohneinheit
				1.3	Wochenend- und / oder Ferienhäuser	1 St/Haus	1 St/Haus	1.4	Wochenend- und / oder Ferienhäuser	1 KSP je Wohnung	1 FSP je Wohneinheit
1.2	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Plätze	75	1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 St/20 Betten, jedoch mindestens 2 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/2 Betten	1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 KSP je 20 Betten, jedoch mindestens 2 KSP, davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 KSP	1 FSP je 2 Betten, davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen

ENTWURF

Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld				*StellplatzVO NRW*				*Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld NEU*			
Nr.	**Nutzungsart**	**Zahl der Stellplätze (Stpl.)**	**Anteil für Besucher in v.H.**	**Nr.**	**Verkehrsquelle**	**Anzahl der notwendigen**		**Nr.**	**Nutzungsart (Verkehrsquellen)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz (KSP)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder (FSP)**
						Stellplätze (Kfz)	**Fahrradabstellplätze**				
1.3	Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 10 - 17 Plätze, jedoch mindestens 3 Stpl.	75					1.6	Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Altenpflegeheime und vergleichbare Einrichtungen (jeweils im Sinne eines stationären Pflegeheimes)	1 KSP je 5 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 20 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 10 Betten, jedoch mindestens 3 FSP, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen
1.4	Sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 2 - 5 Plätze, jedoch mindestens 2 Stpl.	10	1.5	Studierendenwohnheime/Auszubildendenwohnheime	1 St/10 Betten, davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/2 Betten	1.7	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 KSP je 5 Betten, davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je Bett, davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen
								1.8	Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende	1 KSP je 30 Betten, davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 5 Betten, jedoch mindestens 3 FSP, davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen
2	**Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen**			**2**	**Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen** Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.			**2**	**Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen** Die Nutzfläche (NF) ist nach der DIN 277 – Teil 2 in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Flächen, die keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen, können bei der Ermittlung der Stellplätze unberücksichtigt bleiben. Dies sind insbesondere: Verkehrsflächen, Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Flächen für Archiv- und Bibliotheksräume sowie Registraturen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen.		

Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld				*StellplatzVO NRW*				*Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld NEU*			
Nr.	**Nutzungsart**	**Zahl der Stellplätze (Stpl.)**	**Anteil für Besucher in v.H.**	**Nr.**	**Verkehrsquelle**	**Anzahl der notwendigen**		**Nr.**	**Nutzungsart (Verkehrsquellen)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz (KSP)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder (FSP)**
						Stellplätze (Kfz)	**Fahrradabstellplätze**				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 - 40 m² Nutzfläche	20	2.1	Büro- und Verwaltungsräume (allgemein)	1 St/40 m² Nutzfläche (NF), davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/30 m² NF	2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude	1 KSP je 40 m² NF, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 30 m² NF, davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen
				2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit hohen Nutzflächen (Bibliotheken, Registraturen, Archive und dergleichen)	1 St/80 m² NF oder je drei Beschäftigte, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens 1 St	1 St/50 m² NF	2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit großen Nutzflächen (z.B. Bibliotheken, Registraturen und Archive)	1 KSP je 80 m² NF, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 30 m² NF, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräumen, Arztpraxen o. ä.)	1 Stpl. je 20 - 30 m² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.		2.3	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 St/30 m² NF, jedoch mindestens 3 St, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens 1 St	1 St/30 m² NF, jedoch mindestens 3 St	2.3	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. Ä.)	1 KSP je 30 m² NF, jedoch mindestens 3 KSP, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FSP je 20 m² NF, jedoch mindestens 3 FSP, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen

ENTWURF

Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld				*StellplatzVO NRW*				*Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld NEU*			
Nr.	**Nutzungsart**	**Zahl der Stellplätze (Stpl.)**	**Anteil für Besucher in v.H.**	**Nr.**	**Verkehrsquelle**	**Anzahl der notwendigen**		**Nr.**	**Nutzungsart (Verkehrsquellen)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz (KSP)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder (FSP)**
						Stellplätze (Kfz)	**Fahrradabstellplätze**				
3	**Verkaufsstätten**			**3**	**Verkaufsstätten** Verkaufsstätten > 2 000 m²: Für Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer inneren Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2 000 m² haben, sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Diese sehen vor, dass mindestens 3 Prozent – für Großhandelsmärkte mindestens 1 Prozent – der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, jedoch mindestens zwei Stellplätze, barrierefrei sein müssen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen. Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.			**3**	**Verkaufsstätten** Verkaufsnutzfläche (VKNF): Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.		
3.1	Verkaufsstätten bis 700 m² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30 - 50 m² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.	75	3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 St/40 m² Verkaufsnutzfläche (VKNF), jedoch mindestens 2 St je Laden, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen;	mindestens 2 St je Laden	3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 KSP je 30 m² VKNF, jedoch mindestens 2 KSP, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FSP je 25 m² VKNF, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen
				3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr (zum Beispiel Fachgeschäfte)	1 St/50 m² VKNF, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen;	mindestens 2 St je Laden	3.2	Läden, Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr (zum Beispiel Fachgeschäfte)	1 KSP je 50 m² VKNF, jedoch mindestens 2 KSP, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FSP je 25 m² VKNF, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen

Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld				*StellplatzVO NRW*				*Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld NEU*			
Nr.	**Nutzungsart**	**Zahl der Stellplätze (Stpl.)**	**Anteil für Besucher in v.H.**	**Nr.**	**Verkehrsquelle**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze (Kfz)**	**Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze**	**Nr.**	**Nutzungsart (Verkehrsquellen)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz (KSP)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder (FSP)**
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 700 m² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 10 - 30 m² Verkaufsnutzfläche	75	3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 St/20 m² VKNF, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens 1 St	1 St/100 m² VKNF	3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 KSP je 20 m² VKNF, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 50 m² VKNF, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen
								3.4	Dienstleistungsbetriebe der Kosmetik und Körperpflege	1 KSP je 3 Behandlungsplätze, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen	3 FSP je Laden, davon ist 1 FSP als Besucherstellplatz auszuweisen
4	**Versammlungsstätten** (außer Sportstätten), **Kirchen**			**4**	**Versammlungsstätten** Für Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind bzw. für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben und im Freien mit Szeneflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt für mehr als 1000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die barrierefreien Stellplätze zu beachten (§ 13 in Verbindung mit § 10 Absatz 7 der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen).			**4**	**Versammlungsstätten** Bei Veranstaltungsstätten ermittelt sich die Anzahl nach den Besuchern. Bei Stätten mit Sitzplätzen ist die Anzahl der Sitzplätze maßgebend.		

Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld				*StellplatzVO NRW*				*Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld NEU*			
Nr.	**Nutzungsart**	**Zahl der Stellplätze (Stpl.)**	**Anteil für Besucher in v.H.**	**Nr.**	**Verkehrsquelle**	**Anzahl der notwendigen**		**Nr.**	**Nutzungsart (Verkehrsquellen)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz (KSP)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder (FSP)**
						Stellplätze (Kfz)	**Fahrradabstellplätze**				
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5 - 10 Sitzplätze	90	4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St/5 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens 1 St	1 St/30 Sitzplätze	4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 KSP je 5 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 10 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen
				4.2	Sonstige Versammlungsstätten (zum Beispiel Lichtspieltheater, Diskotheken, Schulaulen, Vortragssäle) nach Anzahl der zulässigen Besucher	1 St/10 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens 1 St	1 St/20 Besucher	4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kinos, Diskotheken, Vortragssäle)	1 KSP je 7 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 10 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen
4.2	Kirchen	1 Stpl. je 10 - 30 Sitzplätze	90	4.3	Gemeindekirchen	1 St/30 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens 1 St	1 St/30 Sitzplätze	4.3	Gemeindekirchen und vergleichbare Versammlungsstätten, die der Religionsausübung dienen	1 KSP je 25 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 10 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen

ENTWURF

Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld				*StellplatzVO NRW*				*Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld NEU*			
Nr.	**Nutzungsart**	**Zahl der Stellplätze (Stpl.)**	**Anteil für Besucher in v.H.**	**Nr.**	**Verkehrsquelle**	**Anzahl der notwendigen**		**Nr.**	**Nutzungsart (Verkehrsquellen)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz (KSP)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder (FSP)**
						Stellplätze (Kfz)	**Fahrradabstellplätze**				
				4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 St/20 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens 1 St	1 St/50 Sitzplätze	4.4	Gemeindekirchen und vergleichbare Versammlungsstätten, die der Religionsausübung dienen, von überörtlicher Bedeutung bzw. mit großem Einzugsbereich	1 KSP je 15 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 20 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen
5	**Sportstätten**			**5**	**Sportstätten** Sportfläche: Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Umkleideräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen			**5**	**Sportstätten** Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Umkleideräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze	---	5.1	Sportplätze	1 St/300 m³ Sportfläche; 1 St/20 Besucherplätze; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St	1 St/100 m² Sportfläche; 1 St/10 Besucherplätze	5.1	Sportplätze	1 KSP je 250 m² Sportplatzfläche, zusätzlich 1 KSP je 20 Besucherplätze; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 2 KSP	1 FSP je 150 m² Sportfläche; zusätzlich 1 FSP je 10 Zuschauerplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze	---	5.2	Turn- und Sporthallen, Sportschulen	1 St/50 m³ Sportfläche; 1 St/20 Besucherplätze; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St	1 St/20 m² Sportfläche; 1 St/10 Besucherplätze	5.2	Turn- und Spiel- und Sporthallen, Sportschulen	1 KSP je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 KSP je 20 Besucherplätze; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 2 KSP	1 FSP je 30 m² Hallenfläche; zusätzlich 1 FSP je 10 Zuschauerplätze

Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld				*StellplatzVO NRW*				*Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld NEU*			
Nr.	**Nutzungsart**	**Zahl der Stellplätze (Stpl.)**	**Anteil für Besucher in v.H.**	**Nr.**	**Verkehrsquelle**	**Anzahl der notwendigen**		**Nr.**	**Nutzungsart (Verkehrsquellen)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz (KSP)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder (FSP)**
						Stellplätze (Kfz)	**Fahrradabstellplätze**				
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 - 300 m² Grundstücksfläche	---	5.3	Freibäder	1 St/250 m³ Grundstücksfläche; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St	1 St/50 m² Grundstücksfläche;	5.3	Freibäder	1 KSP je 250 m² Grundstücksfläche, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 75 m² Grundstücksfläche, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen
5.4	Reitanlagen	1 Stpl. je 4 Pferdeeinstellplätze	---	5.4	Hallen- oder Kurbäder, Saunaanlagen	1 St/10 Kleiderablagen; 1 St/20 Besucherplätze; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St	1 St/20 Kleiderablagen	5.4	Hallen-, Spaß- und Kurbäder	1 KSP je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 KSP je 10 Zuschauerplätze; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 2 KSP	1 FSP je 5 Kleiderablagen; zusätzlich 1 FSP je 10 Zuschauerplätze
5.5	Hallenbäder	1 Stpl. je 5 - 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze	---					5.5	Sauna-Anlagen	1 KSP je 35 m² NF, davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 2 KSP	1 FSP je 35 m² NF
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 15 m² Sportfläche	---					5.6	Reitanlagen	1 KSP je 4 Pferdeeinstellplätze	1 FSP je 2 Pferdeeinstellplätze
5.7	Tennisanlagen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze	---	5.5	Tennisplätze	2 St/Spielfeld; 1 St/20 Besucherplätze; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	2 St/Spielfeld	5.7	Tennisplätze	1 KSP je Spielfeld, zusätzlich 1 KSP je 10 Zuschauerplätze; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je Spielfeld; zusätzlich 1 FSP je 10 Zuschauerplätze

Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld				*StellplatzVO NRW*				*Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld NEU*			
Nr.	**Nutzungsart**	**Zahl der Stellplätze (Stpl.)**	**Anteil für Besucher in v.H.**	**Nr.**	**Verkehrsquelle**	**Anzahl der notwendigen**		**Nr.**	**Nutzungsart (Verkehrsquellen)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz (KSP)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder (FSP)**
						Stellplätze (Kfz)	**Fahrradabstellplätze**				
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	---	5.6	Fitnesscenter	1 St/30 m² Sportfläche; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/100 m²	5.8	Fitnesscenter	1 KSP je 25 m² Sportfläche, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 50 m² Sportfläche, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	---	5.7	Kegel- und Bowlingbahnen	4 St/Bahn; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	4 St/Bahn	5.9	Kegel- und Bowlingbahnen	4 KSP je Bahn, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	2 FSP je Bahn, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2-5 Boote	---	5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 St/5 Boote; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/4 Boote	5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 KSP je 4 Boote, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 4 Boote, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen
6	**Gaststätten und Beherbergungsbetriebe**			**6**	**Gaststätten und Beherbergungsbetriebe**			**6**	**Gaststätten und Beherbergungsbetriebe**		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 6-12 m² Gastraum	75	6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 St/8 Sitzplätze; davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/4 Sitzplätze	6.1	Gaststätten	1 KSP je 8 Sitzplätze, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 4 Sitzplätze, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen

Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld				*StellplatzVO NRW*				*Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld NEU*			
Nr.	**Nutzungsart**	**Zahl der Stellplätze (Stpl.)**	**Anteil für Besucher in v.H.**	**Nr.**	**Verkehrsquelle**	**Anzahl der notwendigen**		**Nr.**	**Nutzungsart (Verkehrsquellen)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz (KSP)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder (FSP)**
						Stellplätze (Kfz)	**Fahrradabstellplätze**				
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 - 6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	75	6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 St/4 Sitzplätze; davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens 1 St	1 St/4 Sitzplätze	6.2	Imbisse bis 3 Sitzplätze über 3 Sitzplätze	 keine 1 KSP je 10 Sitzplätze	2 FSP je Imbiss, davon ist 1 FSP als Besucherstellplatz auszuweisen
6.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 - 25 m² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	---	6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St/3 Gastzimmer; davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens 1 St	1 St/20 Betten	6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 KSP je 2 Gastzimmer, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 20 Betten, davon sind 25 % als Besucherstellplätze auszuweisen
6.4	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 4 - 8 m² Gastraum	---					6.4	Motels	1 KSP je Gastzimmer, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	2 FSP je Motel

ENTWURF

Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld				*StellplatzVO NRW*				*Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld NEU*			
Nr.	**Nutzungsart**	**Zahl der Stellplätze (Stpl.)**	**Anteil für Besucher in v.H.**	**Nr.**	**Verkehrsquelle**	**Anzahl der notwendigen**		**Nr.**	**Nutzungsart (Verkehrsquellen)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz (KSP)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder (FSP)**
						Stellplätze (Kfz)	**Fahrradabstellplätze**				
6.5	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75	6.4	Jugendherbergen	1 St/10 Betten; davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens 1 St	1 St/20 Betten	6.5	Jugendherbergen	1 KSP je 10 Betten, davon sind 75% als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 10 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen
7	**Krankenanstalten**			**7**	**Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen**			**7**	**Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen**		
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 2 - 3 Betten	50	7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Universitätsklinika, Maximalversorger, Privatkliniken)	1 St/4 Betten; davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens 1 St	1 St/15 Betten	7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z.B. Universitätskliniken, Maximalversorger, Privatkliniken)	1 KSP je 4 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 10 Betten, davon sind 40 % als Besucherstellplätze auszuweisen
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 2 - 6 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2	60	7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 St/6 Betten; davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens 1 St	1 St/15 Betten	7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 KSP je 6 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 10 Betten, davon sind 40 % als Besucherstellplätze auszuweisen

Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld				*StellplatzVO NRW*				*Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld NEU*			
Nr.	**Nutzungsart**	**Zahl der Stellplätze (Stpl.)**	**Anteil für Besucher in v.H.**	**Nr.**	**Verkehrsquelle**	**Anzahl der notwendigen**		**Nr.**	**Nutzungsart (Verkehrsquellen)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz (KSP)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder (FSP)**
						Stellplätze (Kfz)	**Fahrradabstellplätze**				
				7.3	Sanatorien, Anlagen für langfristig Erkrankte	1 St/4 Betten; davon sind 25 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens 1 St	1 St/15 Betten	7.3	Sanatorien, Anlagen für langfristig Erkrankte	1 KSP je 4 Betten, davon sind 25 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 20 Betten, davon sind 25 % als Besucherstellplätze auszuweisen
7.3	Pflegeheime	1 Stpl. je 10 - 15 Plätze, mindestens 3 Stpl.	75	7.4	Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Altenwohnheime und vergleichbares (jeweils im Sinne eines stationären Pflegeheimes)	1 St/10 Betten jedoch mindestens 3 St, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	---				

ENTWURF

Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld				*StellplatzVO NRW*				*Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld NEU*			
Nr.	**Nutzungsart**	**Zahl der Stellplätze (Stpl.)**	**Anteil für Besucher in v.H.**	**Nr.**	**Verkehrsquelle**	**Anzahl der notwendigen**		**Nr.**	**Nutzungsart (Verkehrsquellen)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz (KSP)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder (FSP)**
						Stellplätze (Kfz)	**Fahrradabstellplätze**				
				7.5	Gasteinrichtungen sind - entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten, - Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege (§ 36 WTG NRW)	1 St/10 Betten jedoch mindestens 2 St, davon sind 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	---	7.4	Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege	1 KSP je 10 Betten, davon sind 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen; sowie davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 10 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 20 Betten, davon sind 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen
8	**Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung**			**8**	**Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, Hochschulen**			**8**	**Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, Hochschulen**		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	---	8.1	Grundschulen	1 St/30 Schüler	1 St/15 Schüler	8.1	Kindertageseinrichtungen	1 KSP je 30 Kinder, jedoch mindestens 2 KSP, davon sind 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FSP je 10 Kinder, davon sind 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5 - 10 Schüler über 18 Jahre	---	8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 St/25 Schüler	1 St/5 Schüler	8.2	Grundschulen	1 KSP je 30 Schülerinnen und Schüler	1 FSP je 5 Schülerinnen und Schüler

Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld				*StellplatzVO NRW*				*Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld NEU*			
Nr.	**Nutzungsart**	**Zahl der Stellplätze (Stpl.)**	**Anteil für Besucher in v.H.**	**Nr.**	**Verkehrsquelle**	**Anzahl der notwendigen**		**Nr.**	**Nutzungsart (Verkehrsquellen)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz (KSP)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder (FSP)**
						Stellplätze (Kfz)	**Fahrradabstellplätze**				
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler	---	8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 St/10 Schüler-über 18 Jahre; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/10 Schüler	8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 KSP je 25 Schülerinnen und Schüler	1 FSP je 5 Schülerinnen und Schüler
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2 - 4 Studierende	---	8.4	Förderschulen für Kinder mit Beeinträchtigungen	1 St/15 Schüler	1 St/10 Schüler	8.4	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 KSP je 15 Schülerinnen und Schüler	1 FSP je 5 Schülerinnen und Schüler
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 20 - 30 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	---	8.5	Veranstaltungsflächen in Schulen (zum Beispiel Aula, Mehrzweckhalle), die Veranstaltungen dienen	1 St/5 Besucher; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/15 Besucher	8.5	Förderschulen für Kinder mit Beeinträchtigungen	1 KSP je 15 Schülerinnen und Schüler	1 FSP je 10 Schülerinnen und Schüler
8.6	Jugendfreizeitheime	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	---					8.6	Veranstaltungsflächen in Schulen (zum Beispiel Aula, Mehrzweckhalle), die Veranstaltungen dienen	1 KSP je 10 Besuchende; davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung mindestens 1 KSP	1 FSP je 15 Besuchende
								8.7	Jugendzentren	1 KSP je 150 m² NF	1 FSP je 15 m² NF, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen
								8.8	Sonstige Fortbildungseinrichtungen, die nicht Hochschulen sind	1 KSP je 5 Teilnehmerplätze	1 FSP je 3 Teilnehmerplätze
				8.6	**Hochschulen inklusive ihrer Forschungsbereiche**			**8.9**	**Hochschulen inklusive ihrer Forschungsbereiche**		

Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld				*StellplatzVO NRW*				*Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld NEU*			
Nr.	**Nutzungsart**	**Zahl der Stellplätze (Stpl.)**	**Anteil für Besucher in v.H.**	**Nr.**	**Verkehrsquelle**	**Anzahl der notwendigen**		**Nr.**	**Nutzungsart (Verkehrsquellen)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz (KSP)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder (FSP)**
						Stellplätze (Kfz)	**Fahrradabstellplätze**				
				8.6.1	- mit Semester-Ticket	1 St/10 Studierende; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens 1 St	1 St/6 Studierende	8.9.1	- mit Semester-Ticket	1 KSP je 10 Studierende	1 FSP je 4 Studierende
				8.6.2	- ohne Semester-Ticket	1 St/5 Studierende; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens 1 St	1 St/2 Studierende	8.9.2	- ohne Semester-Ticket	1 KSP je 5 Studierende	1 FSP je 2 Studierende
				8.7	Kindertageseinrichtungen	1 St/30 Kinder, jedoch mindestens 2 St	1 St/20 Kinder				
9	**Gewerbliche Anlagen**			**9**	**Gewerbliche Anlagen** Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberührt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen. Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.			**9**	**Gewerbliche Anlagen** Die Nutzfläche (NF) ist nach DIN 277 – Teil 2 in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Flächen, die keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen, können bei der Ermittlung der Stellplätze unberücksichtigt bleiben. Dies sind insbesondere: Verkehrsflächen, Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Flächen für Archiv- und Bibliotheksräume sowie Registraturen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen. Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der NF zu ermitteln; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 - 70 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *)	10-30	9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St/70 m² NF oder je drei Beschäftigte	1 St/10 Beschäftigte	9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 KSP je 70 m² NF oder je 3 Beschäftigte, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FSP je 10 Beschäftigte

*) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld				*StellplatzVO NRW*				*Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld NEU*			
Nr.	**Nutzungsart**	**Zahl der Stellplätze (Stpl.)**	**Anteil für Besucher in v.H.**	**Nr.**	**Verkehrsquelle**	**Anzahl der notwendigen**		**Nr.**	**Nutzungsart (Verkehrsquellen)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz (KSP)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder (FSP)**
						Stellplätze (Kfz)	**Fahrradabstellplätze**				
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 - 100 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *)	---					9.2	Lagerplätze ohne Kundenverkehr	1 KSP je 500 m² NF oder je 3 Beschäftigte, davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FSP je 1.000 m² NF oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- od. Reparaturstand	---	9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 St/100 m² NF oder je drei Beschäftigte	mindestens 1 St	9.3	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 KSP je 100 m² NF oder je 3 Beschäftigte, davon sind 10 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FSP je 250 m² NF oder je 5 Beschäftigte
9.4	Tankstellen mit Verkaufsstätte	3 Stpl., zusätzlich Stellplätze nach 3.1	---	9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	1 St/Wartungsstand, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen;	mindestens 3 St	9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 KSP je Wartungs- oder Reparaturstand, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FSP je Wartungs- oder Reparaturstand, jedoch mindestens 3 FSP
				9.4	Tankstellen mit Pflegeplätze	1 St/Pflegeplatz, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen;	1 St/50 m² VKNF	9.5	Tankstellen mit Verkaufsflächen	1 KSP je 35 m² VKNF, jedoch mindestens 2 KSP, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 KSP je 50 m² VKNF, jedoch mindestens 2 FSP
				9.5	Kfz-Waschstraße/-waschplatz	3 St/Waschstraße bzw. Waschplatz	---	9.6	Kfz-Waschstraße/-anlage	4 KSP je Waschstraße bzw. Waschanlage	1 FSP je Waschstraße bzw. Waschanlage
10	**Verschiedenes**			**10**	**Verschiedenes**			**10**	**Verschiedenes**		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	---	10.1	Kleingartenanlagen	1 St/3 Parzellen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St/30 Parzellen	10.1	Kleingartenanlagen	1 KSP je 5 Parzellen, davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 5 Parzellen, davon sind 80 % als Besucherstellplätze auszuweisen

Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld				*StellplatzVO NRW*				*Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld NEU*			
Nr.	**Nutzungsart**	**Zahl der Stellplätze (Stpl.)**	**Anteil für Besucher in v.H.**	**Nr.**	**Verkehrsquelle**	**Anzahl der notwendigen**		**Nr.**	**Nutzungsart (Verkehrsquellen)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz (KSP)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder (FSP)**
						Stellplätze (Kfz)	**Fahrradabstellplätze**				
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	---	10.2	Friedhöfe	1 St/2.000 m² Grundstücksfläche; jedoch mindestens 10 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	mindestens 5 St	10.2	Begräbnisstätten (z. B. Friedhöfe)	1 KSP je 2.000 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 KSP; davon Anteil KSP für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, jedoch mindestens 1 KSP	1 FSP je 1.500 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 FSP
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl.	---	10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 St/20 m² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 St, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 St/10 m² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 5 St	10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 KSP je 20 m² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 3 KSP, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FSP je 10 m² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 5 FSP
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl.	---	10.4	Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten, Shishabars	1 St/10 m² NF, mindestens jedoch 3 St, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 St/10 m² NF, jedoch mindestens 5 St	10.4	Wettbüros und ähnliche Nutzungen	1 KSP je 10 m² NF, jedoch mindestens 3 KSP, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FSP je 10 m² NF, jedoch mindestens 5 FSP
								10.5	Sonnenstudios	1 KSP je 2 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 KSP, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FSP je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 FSP, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen
								10.6	Waschsalons	1 KSP je 7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 KSP, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FSP je 7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 FSP, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen

Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld				*StellplatzVO NRW*				*Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld NEU*			
Nr.	**Nutzungsart**	**Zahl der Stellplätze (Stpl.)**	**Anteil für Besucher in v.H.**	**Nr.**	**Verkehrsquelle**	**Anzahl der notwendigen**		**Nr.**	**Nutzungsart (Verkehrsquellen)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz (KSP)**	**Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder (FSP)**
						Stellplätze (Kfz)	**Fahrradabstellplätze**				
								10.7	Museen und Ausstellungsgebäude	1 KSP je 200 m² Ausstellungsfläche, davon sind 80 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FSP je 100 m² Ausstellungsfläche, jedoch mindestens 5 FSP, davon sind 80 % als Besucherstellplätze auszuweisen

ENTWURF

Teil B **„Verringerung der Anzahl notwendiger Stellplätze für Arbeitsstätten sowie für Versammlungsstätten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen“ (§ 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder)**	**Anlage 2 (zu § 4 Absatz 1):** **Berücksichtigung besonderer Maßnahmen der Bauherrschaft**
Nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder verringert sich die Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit dieser Anlage – Teil A – nur insoweit, als das ein (betriebliches) Mobilitätskonzept zur Umsetzung kommt. Voraussetzung für eine Verringerung der Stellplatzpflicht ist, dass das Grundstück aufgrund von Mobilitätsmanagementmaßnahmen, die auch die Infrastruktur der näheren Umgebung berücksichtigen, geeignet ist und ein überzeugendes Mobilitätskonzept vorgelegt wird, das als Teil des Stellplatznachweises belastbare Rückschlüsse auf die konkrete stellplatzmindernde Wirkung der gewählten Maßnahmen aufzeigt. Als qualifizierte Mobilitätsmanagementmaßnahmen gelten bei Arbeitsstätten die Nutzung von sogenannten „Job-Tickets“ oder die Einrichtung und der Betrieb einer neuen oder die Einbindung einer vorhandenen CarSharing-Station. Andere Maßnahmen können nach einzelfallbezogener Prüfung anerkannt werden. Auf der Grundlage fortschreitender Erfahrungen soll der Auswahlkatalog um weitere geeignete Maßnahmen ergänzt werden und damit gewissermaßen „lernfähig“ sein. Ausgeschlossen sind jedoch rein vertragliche Regelungen, bei denen sich der Minderbedarf lediglich aus einem dauerhaft rechtlichen Verzicht auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen ergibt, da diese Variante einen hohen Regelungsaufwand erzeugt und eine entsprechende Vollzugskontrolle durch die Bauaufsicht nicht leistbar ist.	Wenn die Bauherrschaft besondere Maßnahmen zur Reduzierung des Kfz-Verkehrsaufkommens im Sinne des § 4 Absatz 1 ergreift, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach einem von der Bauherrschaft vorzulegenden und von der Stadt anzuerkennenden Mobilitätskonzept, das folgenden Anforderungen genügen muss: • Erstellung durch ein unabhängiges und qualifiziertes Ingenieurbüro. Die Qualifikation ist erforderlichenfalls anhand der Berufsqualifikation der Bearbeiterinnen und Bearbeiter (Diplom-, Master- oder Bachelor-Abschluss in einem einschlägigen Studiengang mit verkehrsplanerischem Schwerpunkt) und anhand von Referenzprojekten zur Ermittlung der Verkehrserzeugung nachzuweisen. • Anwendung eines etablierten Verfahrens zur Ermittlung des Verkehrsaufkommens[1] einschließlich Berücksichtigung des bereits bestehenden Mobilitätsangebots vor Ort (Anbindung im Kfz-, Fahrrad- und öffentlichen Verkehr) sowie Differenzierung nach Nutzergruppen der baulichen Anlage, die sich hinsichtlich ihres Verkehrsverhaltens unterscheiden (z. B. für Gewerbebauten: Beschäftigte, Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und Kunden, Lieferantinnen und Lieferanten). • Verwendung der aktuellsten verfügbaren empirischen Kenngrößen des Mobilitätsverhaltens, die zur konkreten baulichen Anlage bzw. zu den konkreten Nutzergruppen passen (z. B. Verwendung der Ergebnisse der Untersuchung „Mobilität in Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und Infrastruktur, Einzugsbereich von Besucherinnen und Besucher der Anlage).

[1] Referenz ist die Verfahrenslogik von: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen [Hg.]: Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen. Köln 2006

<table>
<tr><td>Bei einer Entscheidung für qualifizierte Mobilitätsmanagementmaßnahmen muss die Bauherrschaft zunächst ein entsprechendes Vertragsangebot mit dem jeweiligen Mobilitätsdienstleister aushandeln und dieses als Teil der Bauvorlagen einreichen.</td><td colspan="2">• Differenzierte Beschreibung der zu ergreifenden besonderen Maßnahmen. Aus der Beschreibung muss konkret hervorgehen, welchen Nutzergruppen welche Angebote zu welchen Konditionen zur Verfügung stehen und welcher Wirkungsmechanismus auf die Stellplatznachfrage qualitativ und quantitativ angenommen wird.
• Nachvollziehbare Herleitung des verringerten Kfz-Stellplatzbedarfs unter Angabe und Begründung aller getroffenen Annahmen.
• Vorlage eines Evaluierungskonzepts, mit dem die Bauherrschaft – beispielsweise in Form von Verkehrserhebungen und -befragungen sowie Auswertung automatisiert erhobener Daten – die Wirksamkeit des Mobilitätskonzepten monitoren und die Maßnahmen ggf. anpassen können.
Das Gutachten kann sich unter anderem an folgenden Maßnahmen mit entsprechenden Wirkungsabschätzungen orientieren:</td></tr>
<tr><td rowspan="3">1. Job-Ticket
Der Gedanke des "Job-Tickets/Kultur-Ticket" beinhaltet den Verzicht auf die Herstellung von Kfz-Stellplätzen für Beschäftigte und auf die Erhebung von Ausgleichsbeträgen, solange und soweit wegen der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nachweislich kein Bedarf besteht.

Besucherstellplätze, Stellplätze für den eigenen Wirtschaftsverkehr, Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung usw. werden von der Bedarfsminderung nicht erfasst.

Die Anerkennung der Bedarfsminderung durch das Ticket hängt davon ab, ob der Bedarf an Beschäftigtenstellplätzen tatsächlich, auf Dauer und erheblich im Verhältnis zur bisherigen Situation gesenkt wird. Aus der Bauvorlage hat hervorzugehen:
1. das Vertragsangebot über den möglichen Abschluss eines (Großkunden-)Abonnementvertrags zwischen dem Arbeitgeber und dem öffentlichen Verkehrsverbund bzw. -verband bzw. eine</td><td>Beschreibung der Maßnahme</td><td>Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge gemäß § 3, für die die Herstellungspflicht ausgesetzt wird</td></tr>
<tr><td>Öffentlich zugänglicher und nutzbarer Car-Sharing-Stellplatz auf dem Baugrundstück bei den Nutzungsarten nach Anlage 1 Ziffer 1.2 dieser Satzung,</td><td>Ein Car-Sharing-Stellplatz ersetzt bis zu fünf Stellplätze für Kraftfahrzeuge. Maximal können 20 Prozent der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge durch Car-Sharing-Stellplätze ersetzt werden.</td></tr>
<tr><td>Erhebung von Parkgebühren unmittelbar von den Stellplatznutzenden (Dauerparkerinnen und Dauerparker) in Höhe von mindestens 20 Euro pro Monat bei offenen Stellplätzen und 40 Euro pro Monat bei Garagen und Parkbauten</td><td>Bis zu 15 Prozent der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge</td></tr>
</table>

Bestätigung des Arbeitgebers über Jahreskarten (Monatskartenabonnements), die individuell von einzelnen Beschäftigten abgeschlossen wurden,

2. die absolute und prozentuale Zahl der (künftigen) Teilnehmer am Abonnement und

3. die Zusicherung der jährlichen Übermittlung des Nachweises über die tatsächliche Teilnahme am Abonnement (Bestätigung öffentlichen Vertragspartners).

Liegen die Nachweise vor, werden folgende Bedarfsminderungen gegenüber dem in der Anlage 1 – Teil A – festgelegten Normbedarf für notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge anerkannt:

	Angaben in Prozentanteilen der Beschäftigten	Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Beschäftigte um
Nachgewiesenes (Großkunden)-Abonnement/ Monatskartenabonnements der Beschäftigten	40 %	10 %
	50 %	25 %
	60 %	40 %
	70 %	55 %
	80 %	70 %
	90 %	85 %

2. Kombi-Ticket
Das Kombi-Ticket ist eine Form der tatsächlichen Verringerung des Bedarfs an Kfz-Stellplätzen für Theater-, Konzert- und Sportveranstaltungen sowie sonstige Veranstaltungen, die über den Vorverkauf Eintrittskarten vertreiben. Durch vertragliche Absicherung mit dem jeweiligen Anbieter von (Nah-)Verkehrsleistungen wird mit jeder Eintrittskarte die Hin- und Rückfahrt mit dem ÖPNV zu den Veranstaltungen kostenlos eingeräumt.

Radverkehrsförderung wie Bereitstellung von Duschen und Umkleiden für Beschäftigte, Verleih von Spezialrädern/-anhängern, Reparaturangebote, etc.	Bis zu 10 Prozent der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge
Erwerb von Jobtickets oder ähnlichem für die Nutzenden und Bewohnenden entsprechend den aktuellen Tarifbestimmungen der Mo-Biel	Bis zu 20 Prozent der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge

ENTWURF

Infolge des dadurch verringerten Stellplatzbedarfs sind bei Abschluss eines Kombi-Ticket-Vertrags auch entsprechend weniger, jedoch mindestens 50 % der nach Anlage 1 – Teil A – ermittelten Besucherstellplätze nachzuweisen. Für andere Nutzungsarten ist die Bedarfsminderung im Einzelfall unter den vorgenannten formellen Bedingungen festzulegen. Auch in diesen Fällen sind mindestens 50 % der notwendigen Besucherstellplätze herzustellen.	

ENTWURF